

Hessischer Athleten- Verband e.V.



Erläuterungen zu den Reisekosten:

Regelung für die Abrechnung von Reisekosten und Spesen ab 2023

Anwendungsbereich

Diese Regelung ist verbindlich anzuwenden für folgende HAV-Vorstände, Funktionäre und Berufene

- HAV-Vorstände
- HAV-Funktionäre und Berufene
- HAV Kampfrichter Gewichtheben und Kraftdreikampf (Teilnahme an DM oder höher)
- HAV-Geschäftsstelle
- Reisekostenerstattungsanträge sollen spätestens zwei Wochen nach Ende der Reise eingereicht werden.
 Die Reisekostenvergütung wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag innerhalb einer
 Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise gewährt. Nach Ablauf dieser Frist kann Reisekostenvergütung nicht mehr gewährt werden.

Fahrtkosten:

a) Öffentliche Verkehrsmittel:

Grundsätzlich werden die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet, in der Regel von der Deutsche Bahn 2. Klasse. Die Sondertarife der Deutschen Bahn sind zu nutzen. Sofern sich der/die Reisende im Besitz einer Bahncard befindet, ist diese bei der Buchung zwingend anzugeben. Ist zu erwarten, dass die Nutzung einer Bahncard zu Einsparungen führt, übernimmt der BVDG e.V. die Kosten einer Bahncard 2. Klasse. Als Nachweis sind Originalfahrscheine vorzulegen oder Rechnung/Quittung, aus der eindeutig die Daten des Reisenden mit Reisedatum und Strecke hervorgehen.

b) Privatfahrzeuge:

Die Kosten für die Benutzung von privaten Kfz werden nur aus triftigen Gründen erstattet, d.h. wenn diese niedriger sind als die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, bei wesentlicher Zeitersparnis oder wegen Mitnahme umfangreichen dienstlichen Gepäcks. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist immer in einem Antrag schriftlich zu begründen, auch für längere Strecken bei Umwegen oder bei auswärtiger Unterbringung. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Vergütung gewährt werden als beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel. Es wird für ein Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer gezahlt. Die maximale Vergütung nach dem Bundesreisekostengesetz beträgt 150,00 €. Parkgebühren: Nachgewiesene und dienstlich notwendige Parkgebühren bei Dienstreisen werden vom HAV höchstens bis zu 5,00 € pro Tag, anerkannt

c) Taxen:

Taxikosten werden nur im Ausnahmefall erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Vergütung gewährt werden als beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel. Die Taxiquittung muss den Namen des Reisenden und die Angabe der Strecke enthalten.

d) Flugkosten:

Die Kosten für das Benutzen eines Luftfahrzeugs im Inland werden nur erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise niedriger sind als diejenigen, die beim Benutzen anderer Verkehrsmittel entstanden wären oder wenn die Benutzung zeitlich oder organisatorisch unumgänglich ist. Eine Genehmigung hierzu ist unter Darlegung des Sachverhaltes beim Vizepräsidenten Finanzen und dem Geschäftsstellenleiter einzuholen. Die Genehmigung ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. Der/die Reisende kann ein Flugangebot in eigener Entscheidung wahrnehmen. Es werden nur die Kosten erstattet, die unter Ansatz des Fahrpreises der DB 2. Klasse bzw. den Kosten der niedrigsten Flugklasse entstanden wären.

Übernachtungsgeld:

Ein Übernachtungsgeld wird gegen Nachweis erstattet. Aus den Hotelrechnungen müssen Namen der Reisenden, Dauer des Aufenthaltes und Anzahl der Übernachtungen ersichtlich sein. Grundlegend werden die Kosten nur bis zu einem Betrag von 90 € pro Tag erstattet. Höhere Übernachtungskosten sind im Einzelfall zu begründen oder müssen vor Reiseantritt durch den HAV e.V. als angemessen anerkannt werden. Ohne Nachweis werden 20,00 € pro Tag pauschal vergütet. Eine Kürzung der Übernachtungsgelder erfolgt, wenn Kosten für Frühstück in den Übernachtungskosten enthalten sind (einheitlich um 5,60 € bzw. um den in der Rechnung ausgewiesenen Frühstückspreis). Werden die Übernachtungen inkl. Frühstück durch den HAV e.V. gestellt, erfolgt die prozentuale Kürzung des Tagegeldes wie unten dargestellt.

Tagegeld und Übernachtungsgeld Ausland:

Für das Tage- und Übernachtungsgeld im Ausland gelten besondere Bestimmungen. Diese sind bei Bedarf bei der Geschäftsstelle des HAV e.V. zu erfragen.

Erläuterungen zu den Reisekosten:

Tagegeldsätze Inland:

Grundlegend gilt gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und dem Einkommensteuergesetz (EstG) § 9 Absatz 4a Nummer 1 - 3folgendes:

Die Verpflegungspauschale beträgt...

- 1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
- 2. Jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Reisende an diesem, einem anschließenden oder vorher gehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Reisende ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Hat de/der Reisende keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.

Erhalten Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für die entsprechenden Mahlzeiten folgende Beträge einbehalten:

- Frühstück: 5,60 Euro (20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)
- Mittagessen: 11,20 Euro (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)
- Abendessen: 11,20 Euro (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.